



Geschäftsordnung des Tourismusrats

Gestützt auf Art. 37 Ziff. 4, i. V. mit Art. 43 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Gemeinde Klosters sowie auf Art. 21a des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters sowie auf Art. 24 der Ausführungsbestimmungen dazu erlässt der Gemeindevorstand die vorliegende Geschäftsordnung.

1. Bestand, Zusammensetzung

Der Tourismusrat besteht aus bis zu zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern aus Gemeinderat, Gemeindevorstand (Departementschef/-in), Zweitwohnungsbesitzern, Hotellerie, Parahotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten.

Im Weiteren gehören dem Tourismusrat bis zu vier Mitglieder mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an:

- weiteres Gemeindevorstandsmitglied (nach Bedarf)
- CEO Davos Destinations-Organisation (DDO)
- Leiter Tourismus Klosters, Abteilung Klosters DDO
- Mitglied Verwaltungsrat DDO (bei Bedarf)

2. Ernennung

Die Ernennung des Tourismusrats und dessen Präsident erfolgt in Nachachtung von Art. 37 d) Ziff. 4 der Gemeindeverfassung durch den Gemeinderat, jeweils auf Vorschlag des Tourismusrates und unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Interessensgruppen aus den in Art. 1 hiavor genannten Kreisen.

Bei der Ernennung kann der Tourismusrat beschliessen, einen oder mehrere Sitze vakant zu lassen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder des Tourismusrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung der Mandatsträger ist möglich.

Tritt ein Mitglied des Tourismusrats vor dem Ende seiner Amtsdauer zurück, kann eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Tourismusrats für die verbleibende Amtsdauer erfolgen.

4. Konstituierung

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Tourismusrat selbst und wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

5. Kompetenzen und Aufgaben

Der Tourismusrat trifft die für die Umsetzung des Gesetzes über Kurtaxen und Abgabe für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters ([nachfolgend "GKAT"] erforderlichen strategischen Entscheidungen und wahrt die Interessen der Gemeinde gegenüber der Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) [nachfolgend "DDO"].

Er hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Strategische Führung der Abteilung Klosters von DDO basierend auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters und der Davos Destinations-Organisation (DDO);
- b) Festlegung der Event- und Produkte-Strategie für die Abteilung Klosters;
- c) Kenntnissnahme des Budgets und der Jahresrechnung der Abteilung Klosters der DDO gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters und der DDO
- d) Genehmigung Budget und Jahresrechnung für Veranstaltungen, Content- und temporäre Beiträge an Infrastrukturprojekte der Abteilung Klosters der DDO
- e) Entgegennahme und Prüfung des jeweils schriftlich per Dezember (1. Mai bis 31. Oktober) von DDO erfolgenden Berichts über Budgetabweichungen der Abteilung Klosters von DDO;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Direktion DDO;
- g) halbjährlich stattfindender strategischer Austausch mit einem Ausschuss des Verwaltungsrats von DDO;
- h) Mitsprache bei der Auswahl des Geschäftsführers Klosters, welcher durch DDO angestellt wird; dem Direktor von DDO steht dabei ein Antrags- und Veto-Recht sowie ein Recht auf Abberufung zu;
- i) sämtliche weiteren Entscheidungen und Handlungen, welche zur Erfüllung des Auftrags gemäss Art. 21a GKAT erforderlich sind.

6. Sitzungen

Der Tourismusrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail gilt auch) und unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten und in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. In dringenden Fällen ist Abkürzung dieser Frist gestattet.

Der Präsident oder in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Tourismusrats übernimmt den Vorsitz.

Der Direktor/CEO von DDO sowie der Geschäftsführer der Abteilung Klosters von DDO nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Tourismusrats teils.

Die Protokollführung und Datenablage erfolgt durch den Geschäftsführer der Abteilung Klosters von DDO.

7. Beschlussfassung

Der Tourismusrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Tourismusrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn sie einstimmig erfolgen. Andernfalls ist eine Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem kurz deren Beratungen und die Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist durch den Tourismusrat an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

8. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnungen der Behörden der Gemeinde Klosters sinngemäss.

9. Neutrale Formulierung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 22. Juni 2020 durch den Gemeinderat per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in Nachachtung von Art. 43 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverfassung durch den Gemeindevorstand am 22. September 2026 revidiert.

Klosters, 22. September 2026/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Christian Kindschi

Michael Fischer